

WAK



Genossenschaft Wohnen Arbeit und Kultur Elgg und Umgebung

Finanzreglement

I. Grundsatz

Der Vorstand ist gemäss Art. 28 der Statuten im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

II. FINANZVERWALTUNG

Rechnungsführung/Finanzverwaltung

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Teilbereiche des Finanz- und Rechnungswesens ergeben sich aus dem Organisationsreglement (für den Vorstand) sowie aus dem Pflichtenheft Geschäftsleitung (für die Geschäftsleitung).

Art. 1 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Genossenschaft. Der Vorstand kann Teile oder die gesamte Buchführung extern in Auftrag geben.

Art. 2 Budget

Die Geschäftsleitung erstellt jährlich ein Budget für die einzelnen Liegenschaften und für die gesamte Genossenschaft. Die Einhaltung des Budgets wird vom Vorstand quartalsweise überprüft.

Art. 3 Liquiditätsplan

Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Liquiditätsplan für die einzelnen Liegenschaften und für die gesamte Genossenschaft. Die Einhaltung des Liquiditätsplans wird vom Vorstand quartalsweise überprüft.

Art. 4 Mietzinsverwaltung

Die Mietzinse werden gemäss Art. 7 des Vermietungsreglements durch den Vorstand der Genossenschaft festgesetzt.

Art. 5 Reparaturen und Unterhalt

Die Geschäftsleitung der Genossenschaft ist zuständig für den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaften. Sie ist verpflichtet, die Gebäude und Anlagen zu pflegen und zu warten und die notwendigen Unterhaltsarbeiten Frist- und fachgerecht vorzunehmen.

Art. 6 Änderungen und Umbauten

Änderungen und Renovationen an den Gebäuden, die eine Baubewilligung erfordern, beschliesst der Vorstand der Genossenschaft.

Art. 7 Neubauten

Die Erstellung von Neubauten beschliesst der Vorstand.

III. AUSGABENKOMPETENZEN

Art 8 Grundsatz

Die Ausgaben der Genossenschaft erfolgen im Rahmen des jeweiligen Budgets. Über die Freigabe von budgetierten Ausgaben für die ordentliche Geschäftstätigkeit (Liegenschaftsverwaltung, Reparaturen und Unterhalt) entscheidet die Geschäftsleitung. Über die Freigabe von budgetierten Ausgaben für Renovationen/Umbauten sowie für Neubauten entscheidet der Vorstand. Zur Freigabe dieser budgetierten Ausgaben ist ein Beschluss zu fassen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Ausgaben der Genossenschaft zuständig, die nicht anderweitig delegiert wurden. Für die Bewilligung und Freigabe sämtlicher, nicht budgetierter Ausgaben ist ein Beschluss zu fassen.

Art. 10 Geschäftsleitung

Für nicht budgetierte Ausgaben stehen der Geschäftsleitung folgende Ausgaben zur Verfügung:

- a) Fr. 300.- pro Ereignis für administrative Belange
- b) Fr. 1'000.- pro Ereignis für Werbemassnahmen
- c) Fr. 5'000.- pro Ereignis für Reparaturen/Ersatz von Geräten und Unterhaltsarbeiten
- d) Fr. 1'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Unterhalts- und Wartungsverträge). Für die entsprechenden Arbeiten/Beschaffungen sind Offerten einzuholen.

Art. 11 Ressorts

Von den budgetierten Ausgaben haben die einzelnen Ressorts einen Betrag von Fr. 300.- zur freien Verfügung. Über weitergehende Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Hauswartung

Der/die Stelleninhaber/-in kann pro Ereignis über einen Betrag von Fr. 100.- für kleinere Reparaturen/Beschaffungen und Unterhaltsarbeiten selbständig verfügen. Höhere Auslagen sind von der Geschäftsleitung in deren Kompetenzen zu genehmigen.

IV. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 13 Sitzungsentschädigungen

Vorstand: Fr. 250.- pro Mitglied pauschal und pro Kalenderjahr
Ressorts: Fr. 30.- pro Mitglied und Sitzung von 1 bis 4 Stunden
Fr. 50.- pro Mitglied und Sitzung von 4 bis 6 Stunden

Art. 14 Protokollentschädigung

Für die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und der Ressortsitzungen wird eine Entschädigung von Fr. 50.- pro Protokoll ausgerichtet

Art. 15 Entschädigungen für Arbeiten ausserhalb von Sitzungen

Tätigkeiten im Rahmen der ordentlichen Vorstands- und Ressortarbeit ausserhalb von Sitzungen wie Abklärungen, Gespräche führen, Einladungen vornehmen, übliche Korrespondenzen etc. werden grundsätzlich nicht entschädigt.

Der Vorstand kann in begründeten, besonders zeitaufwändigen Ausnahmefällen eine Entschädigung zusprechen.

Art. 16 Entschädigung der Geschäftsleitung

Die Entschädigung der Geschäftsleitung wird im Rahmen eines separaten Pflichtenheftes durch den Vorstand jährlich neu festgelegt.

Art. 17 Spesen

Die Kosten für Büromaterial, Porti, Telefon etc. werden gegen entsprechende Belege entschädigt.

V. ABRECHNUNG

Art. 18 Spesen

Die Spesenabrechnungen der Vorstands- und Ressortmitglieder werden halbjährlich per Ende Juni und Dezember vergütet.

Art. 19 Sitzungsentschädigungen

Die Sitzungsentschädigungen werden jährlich per Ende Dezember aufgrund der Sitzungsprotokolle bestimmt und ausbezahlt.

Art. 20 Entschädigungen für Arbeiten ausserhalb von Sitzungen

Die Vorstands- und Ressortmitglieder stellen halbjährlich per Ende Juni und Dezember eine übersichtliche Zusammenstellung ihrer anspruchsberechtigten Stunden auf. Die Zusammenstellung enthält den genauen Zeitpunkt und die Art der Arbeit.

Art. 21 Besondere Bestimmungen

Die Entschädigungen können nach gegenseitiger Absprache in Anteilscheine umgewandelt werden.

Art. 22 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Mai 2008 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Vorstand, Elgg den

Der Präsident:

Der Aktuar: